

Satzung der Volkshochschule vom 24. November 2016

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 24.11.2016 auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) i. V. mit § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390) die folgende Neufassung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

Präambel (Leitbild)

Die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel ist das kommunale Weiterbildungszentrum. Sie bietet allen Bürgern ein Programmangebot auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetzes. Das Leitbild wird durch das VHS-Team partizipativ erstellt und revidiert. Es ist Bestandteil der VHS-Satzung und gehört damit zur Sammlung der Satzungen der Stadt Castrop-Rauxel. Die Revisionsverantwortung obliegt der VHS-Leitung und wird mindestens einmal während einer Kommunalwahlperiode wahrgenommen.

Die Volkshochschule sichert mit ihrem Programmangebot einen öffentlichen Bildungsauftrag zur Erwachsenen- und Weiterbildung. Sie steht sowohl für eine sozialverpflichtete Bildungsarbeit als auch für eine Orientierung am Bildungsmarkt. Die Volkshochschule wendet sich mit breit gefächertem Programmangebot an die gesamte Bevölkerung der Stadt. Gegliedert in verschiedene Studienbereiche, sprechen diese mit ihren Angeboten unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse an. Die Volkshochschule nimmt ihren Bildungsauftrag auf dem Hintergrund der realen und zukünftigen Anforderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und deren Wechselwirkungen zwischen beruflichem und privatem Umfeld wahr.

Der Wandel und die Beschleunigung gesellschaftlicher Prozesse wirken auf familiäre, schulische und persönliche Lebensräume ebenso wie auf das Lern- und Freizeitverhalten.

Veränderte Anforderungen an Familien begleitet die Volkshochschule mit Angeboten in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern vor Ort, um Erziehungskompetenzen zu stärken.

Das Programm der Volkshochschule umfasst eine Vielzahl von Bildungsangeboten: Es beinhaltet Bereiche des systematischen Lernens, sowie kulturelle, politische bis hin zu freizeitpädagogischen Angeboten.

Die Beratung über Veranstaltungen, die Entwicklung passgenauer Veranstaltungen für Dritte oder Entwicklung persönlicher Pläne zur Weiterbildungsförderung umfassen den Angebotskatalog. Beratung unterstützt dabei Kunden jeden Alters und zu jedem Zeitpunkt, Bildungs-, Ausbildungs- und Berufsentscheidungen auf einer informierten Basis eigenständig zu treffen. Die Bildungsberatung hilft Kunden, ihre Zielvorstellungen, Interessen und Kompetenzen durch Bildung zu entwickeln. Die Volkshochschule bietet benachteiligten Jugendlichen und arbeitslosen Mitbürgern Hilfen und Angebote zur beruflichen Qualifizierung an. Mit dem hauptberuflichen Personal verfügt die Volkshochschule im pädagogischen und verwaltenden Bereich über qualifizierte Mitarbeiter.

Der große Dozentenstamm stellt das zweite vielseitige und qualifizierte Element der personellen Ausstattung für die professionelle Arbeit der Einrichtung dar. Durch transparente und partizipative Planungsverfahren wird sichergestellt, dass die Lerner auf fachkundige, engagierte Dozenten treffen. Fortbildung der Dozenten und

Evaluation führen zu einem methodisch und didaktisch vielseitigen Unterricht, der den unterschiedlichen Anforderungen der Kunden entspricht.

Durch kontinuierliche Selbstkontrolle wird auf Mitarbeiterzufriedenheit ebenso geachtet wie auf gute Ausstattung, Medien und Kommunikationsressourcen.

Die aktive Mitwirkung an der Ausrichtung und Gestaltung der Volkshochschularbeit in allen Bereichen durch die haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen, durch die Kunden, die Kooperationspartner, ja sogar durch die interessierte Bürgerschaft, findet statt durch formalisierte und offene Verfahren.

Allen VHS-Mitarbeitern und der Öffentlichkeit ist das Leitbild jederzeit zugänglich. Das Leitbild ist schriftlich veröffentlicht.

Die Verfahren zur Erstellung und Revision des Leitbildes haben sich bewährt. Wesentliche neue bzw. veränderte Anforderungen an die pädagogische und organisatorische Ausrichtung der Volkshochschule bewirken eine Anpassung des Leitbildes.

Das Leitbild ist für alle VHS-Beschäftigten bindende Richtlinie allen Handelns.

Gelungenes Lernen

In positiver Lernatmosphäre eigene Kompetenzen erweitern, Lebensqualität verbessern, Stärken und Schwächen erkennen, den persönlichen und beruflichen Horizont erweitern, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten erreichen, ist das Leistungsversprechen der Volkshochschule.

Die Lernprozesse in den Kursen, Veranstaltungen und Maßnahmen dienen daher der Entwicklung der Persönlichkeit, der Urteilsfähigkeit und dem individuellen Wissenszuwachs in allen Lebensbereichen.

Voraussetzung für erfolgreiche Lernprozesse ist die subjektiv positive Wahrnehmung des Veranstaltungsgeschehens. Nur wenn der Teilnehmer Inhalte und Methoden als relevant für seine persönlichen Fragen wahrnimmt, wird er zufrieden sein, lernen und neue Perspektiven entdecken.

Zum gelungenen Lernen gehört das Erreichen vorgegebener, selbst gesetzter oder im Verlauf des Lernprozesses vereinbarter Ziele. In einigen Bereichen können sich die Teilnehmer Lernerfolge durch den Erwerb von Zertifikaten bestätigen lassen.

Lernen gelingt, wenn die Teilnehmer erfahren, dass sie durch neue Fähigkeiten und mehr Wissen ihren Horizont und damit ihre persönliche Handlungsfähigkeit im sozialen und beruflichen Miteinander erweitern.

Aufgabe der Volkshochschule und ihrer Lehrenden ist es, dabei zu unterstützen, zu beraten, zu fördern und die entsprechenden Bedingungen bereitzustellen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Castrop-Rauxel i. S. von § 8 GO NRW und der §§ 2, 4 und 10 WbG.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Volkshochschule erfüllt die ihr in dem § 3 WbG zugewiesenen Aufgaben durch ein dem Bedarf entsprechendes Angebot von Lehrveranstaltungen. Diese umfassen die in § 3 Abs. 1 und 2 WbG genannten Bereiche des Weiterbildungsgesetzes sowie die in § 11 Abs. 1 und 2 WbG genannte Grundversorgung.

§ 2 Rat und Fachausschuss

- (1) Die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Castrop-Rauxel für Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich aus den jeweiligen gültigen Fassungen der Gemeindeordnung, des Weiterbildungsgesetzes sowie der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Zuständiger Fachausschuss ist der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sport und Kultur.
- (3) Der Fachausschuss legt nach Anhörung der Volkshochschule Grundsätze für die Arbeitsprogramme der Volkshochschule fest. Er berät insbesondere
 - a) die die Volkshochschule betreffenden Ansätze im Budget.
 - b) die Gebührenordnung für die Teilnehmer und die Honorarordnung für die ehrenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule.
- (4) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 3 Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ist dem Träger für die Erfüllung des Bildungsauftrages der Volkshochschule verantwortlich. Sie/Er ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.
- (2) Sie/Er nimmt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern folgende Aufgaben wahr:
 - a) Aufstellung des Jahresarbeitsplanes
 - b) Vorbereitung des Budgets
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen
 - d) Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit bei der Volkshochschule in Abstimmung mit dem für die Presse zuständigen Bereich der Stadtverwaltung
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung
 - f) Organisation der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- (3) Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

§ 4 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Studienleiterinnen/Studienleiter)

- (1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen (Studienleiter/innen) sind im Rahmen der ihnen übertragenen Studienbereiche für die Planung, Durchführung, Evaluation und das Marketing zuständig.

- (2) Auf Einladung der VHS-Leitung treten die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen in der Regel einmal in einem Arbeitsjahr zum Programmplanungsverfahren zusammen.
- (3) Im Programmplanungsverfahren werden Grundsätze, Kooperationen, Budget, Qualitätsentwicklung sowie partizipative Planungselemente für das Arbeitsjahr beraten.

§ 5

Nebenberufliche Pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Dozentinnen/Dozenten)

- (1) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen eines Arbeitsjahres treten in der Regel mindestens einmal im Arbeitsjahr zu einer Dozentenversammlung zusammen.
- (2) Die Dozentenversammlung berät über Grundsätze der Programmentwicklung, Fortbildung, Mitarbeit bei der Qualitätssicherung sowie methodische und didaktische Fragen der Erwachsenenbildung. Sie gibt Empfehlungen für das Programmplanungsverfahren.

§ 6

Teilnehmer/innen

- (1) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltungen oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (2) Die Teilnehmer/innen an Maßnahmen, die sich über mindestens 10 Unterrichtsdoppelstunden erstrecken, sollten eine/einen Kurssprecher/in und dessen Stellvertreter/in wählen, die zur öffentlichen Planungskonferenz eingeladen werden.
- (3) Beschwerden, Anregungen, Ideen, Hinweise u. a. von Teilnehmenden zum VHS Programm und den Dienstleistungen der VHS werden durch ein qualifiziertes Beschwerdemanagement bearbeitet.
- (4) Teilnehmer der VHS wirken bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit.

§ 7

VHS – Programmplanung

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter, Dozenten und Teilnehmer in der Weiterbildungseinrichtung zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von VHS – Veranstaltungen wird gewährleistet: Dazu führt die VHS einmal pro Kalenderjahr einen Innovationsworkshop aller hauptamtlichen VHS-Mitarbeiter, einen Dozentenworkshop und eine Fachtagung, zu der neben den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern der VHS auch die Kooperationspartner und die interessierte Öffentlichkeit eingeladen werden, durch.

Kursteilnehmer können sich zusätzlich mit Hilfe von Evaluationsbögen aktiv an der Programmgestaltung beteiligen.

Alle Ergebnisse aus den beiden Workshops und der Fachtagung werden in die Fachkonferenzen der einzelnen Studienbereiche getragen und dort geprüft.

- (2) In den sich daran anschließenden Planungsrunden aller VHS-Studienleiter werden gemeinsam mit der VHS – Leitung Beschlüsse gefasst, insbesondere über
- die Programmangebote
 - Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 - Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingung
 - Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildung
 - Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

§ 8

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Die Volkshochschule hat mit den anderen kommunalen und lokalen Einrichtungen der Weiterbildung (Bücherei, Stadtarchiv usw.) frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben auszutauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinzuwirken.
- (2) Zur Entwicklung des Wirksamkeitsdialogs organisiert die VHS mindestens einmal jährlich eine lokale Weiterbildungskonferenz mit allen anerkannten Trägern der Weiterbildung.

§ 9

Entgelte, Honorare

- (1) Die Höhe des Entgeltes für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel regelt die jeweils gültige Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Die Honorierung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen regelt die jeweils gültige Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel vom 14.09.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25.11.2016

K r a v a n j a
Bürgermeister